

S a t z u n g
über die Verleihung der Pop-Preise
des Bezirks Mittelfranken

vom 28.07.2022



Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht bis zu drei Pop-Preise. Die Preise werden in der Regel jährlich verliehen. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ bereitgestellt.

§ 2
Name

Die Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken tragen den Namen „Pop-Preis! Rot-Weiß des Bezirks Mittelfranken“

§ 3
Ausstattung der Preise

Die Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken sind mit Zuwendungen von je 1.000,00 € ausgestattet.

§ 4
Preisträger

Die Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken können an Musikgruppen, Musikerinnen und Musiker aus Mittelfranken in Anerkennung bedeutsamen Schaffens im Bereich Rock- und Popmusik u. ä. verliehen werden.

§ 5
Vorschlagsrecht zur Preisverleihung

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken können aus der Bürgerschaft Mittelfrankens und von der Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken gegeben werden.
- (2) Eigenbewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres beim Kulturreferat des Bezirks Mittelfranken in Ansbach einzureichen.

§ 6 Jury

- (1) Der beschließenden Jury gehören folgende Mitglieder an:
 - der Bezirkstagspräsident / die Bezirkstagspräsidentin,
 - der Beauftragte für Kultur und Heimatpflege / die Beauftragte für Kultur und Heimatpflege,
 - zwei weitere Mitglieder aus dem Kulturausschuss, die für die laufende Wahlperiode vom Bezirkstag bestimmt werden.
- (2) Die Jurymitglieder können sich vertreten lassen. Die Vertretung wird durch den Bezirkstag bestimmt.
- (3) Die Jury beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Dies gilt auch für die Aberkennung des Preises nach § 10 entsprechend. Es kann auch empfohlen werden, dass weniger oder keine Preise verliehen werden. Nicht berücksichtigte Vorschläge können durch Beschluss auf das kommende Jahr zurückgestellt werden. Dieser Beschluss gilt als Vorschlag für das folgende Jahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidung wird von dem Bezirkstagspräsidenten / der Bezirkstagspräsidentin bekannt gegeben.
- (5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i.S. d. § 8 (1) dieser Satzung eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 7 Sachverständigengremium

- (1) Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein beratendes Sachverständigengremium, das aus maximal vier Persönlichkeiten des kulturellen Lebens sowie der Medien besteht.
- (2) Kraft Amtes gehören dem Gremium an:
 - der Leitende Verwaltungsbeamte / die Leitende Verwaltungsbeamtin der Hauptverwaltung,
 - der Kulturreferent / die Kulturreferentin des Bezirks Mittelfranken,
 - der Populärmusikberater / die Populärmusikeraterin des Bezirks Mittelfranken.
- (3) Die Mitglieder des Sachverständigengremiums, mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 2, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.

§ 8 Gemeinsame Sitzung von Jury und Sachverständigengremium

- (1) Jury und Sachverständigengremium treten i.d.R. einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den Bezirkstagspräsidenten / die Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Mittelfranken einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Die Mitglieder von Jury und Sachverständigengremium haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Art.14 Abs. 1 und 2

BezO gilt entsprechend.

- (3) Das Sachverständigengremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht der beschließenden Jury Vorschläge zur Verleihung, die in gleicher Sitzung beschlossen werden.

§ 9 Verleihung

Mit den Preisen wird eine Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:
„Der Bezirkstag Mittelfranken verleihtin Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der Rock- und Pop-Musik den Pop-Preis! Rot-Weiß des Bezirks Mittelfranken“.

§ 10 Aberkennung eines Preises

- (1) Erweist sich ein Preisträger / eine Preisträgerin durch sein / ihr Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, für den verliehenen Preis für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Bezirk Mittelfranken den Preis aberkennen und die Rückforderung der Verleihungsurkunde anordnen. Der Bezirk Mittelfranken behält sich die Rückforderung der mit dem Preis verbundenen Zuwendung gemäß § 3 für den Fall vor, dass der Preisträger hinsichtlich der Entscheidung der Preisverleihung zugrundeliegenden Sachverhalts (u.a. Urheberschaft der kulturellen Werke) getäuscht hat.
- (2) Die Aberkennung eines Preises erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkstages von Mittelfranken und das Sachverständigengremium nach § 7.
- (3) Die Entscheidung über eine Aberkennung des Preises erfolgt im Bezirkstag.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Ansbach, den 28.07.2022
Bezirk Mittelfranken

Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident